

## ***Allgemeine Einkaufsbedingungen***

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen**

1. Unsere sämtlichen Bestellungen auf Lieferungen und Leistungen jeglicher Art erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge und Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
2. Sollten unsere Einkaufsbedingungen inhaltlich mit den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner nicht übereinstimmen, sind diese für uns nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluß von uns schriftlich anerkannt werden. Durch einvernehmliche Änderungen von Einzelpunkten wird die Geltung der übrigen Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen nicht berührt.
3. Gegenbestätigungen des Käufers mit entsprechendem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Soweit sich die beiden Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Bestellung und Auftragsbestätigung**

1. Nur unsere schriftlichen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestelländerungen behalten wir uns vor.
2. Die schriftliche Auftragsbestätigung muß uns spätestens innerhalb sieben Tagen nach Auftragserteilung zugegangen sein, andernfalls behalten wir uns das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Als angenommen gilt der Auftrag so, wie wir ihn schriftlich erteilt haben. Abweichungen von unserem schriftlichen Auftrag in der Auftragsbestätigung sind unwirksam. Dasselbe gilt für Preis, Rabatte, Bedingungen und Liefertermine, außer diese Änderungen sind von uns schriftlich genehmigt.

### **§ 3**

#### **Lieferzeit, Lieferort und Gerichtsstand**

1. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Lieferant infolge höherer Gewalt zur Leistung nicht imstande, so muß er uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen und die Gründe hierfür mitteilen. Der Lieferant ist zur Vornahme von Teillieferungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht berechtigt.
2. Für Lieferverpflichtungen und für alle übrigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mannheim Erfüllungsort.
3. Gerichtsstand ist Mannheim.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht

### **§ 4**

#### **Gefahrtragung**

1. Der Lieferant trägt die Transportgefahr bis zur Ablieferung der Ware in unserem Werk.

## § 5

### **Gewährleistung**

1. Der Lieferant gewährleistet die Anlieferung mangelfreier Ware und haftet bei Mangelhaftigkeit der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei nicht erkennbaren, versteckten Mängeln hat der Lieferant auf unsere Beanstandung hin unverzüglich die Ware zurückzunehmen sowie kostenlos und frachtfrei Ersatz zu liefern, wenn die Ware infolge des Mangels für uns unbrauchbar geworden ist
3. Stellt sich die Fehlerhaftigkeit eines in ein Erzeugnis eingebauten Liefergegenstandes erst beim Betrieb des Erzeugnisses heraus, hat uns der Lieferant bis zur Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme bzw. Erstzulassung, längstens aber 24 Monate nach Lieferung, sämtliche erforderlichen Kosten der Schadensbehebung zu erstatten.
4. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der Einrede der Verjährung.

## § 6

### **Lieferschein, Rechnung und Zahlungsbedingung**

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer, Stückzahl und Teilebenennung beizufügen.
2. Eine Rechnung ist uns nach erfolgtem Versand in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Sie muß Zeichen und Nummernangabe der Behälter, Kisten, Verschlüsse und Fässer, Stückzahl der in Rechnung gestellten Gegenstände, diese in jeder Sorte für sich aufgeführt, Brutto- u. Nettogewicht, Datum der Bestellung und unsere Auftragsnummer enthalten. Jede Lieferung ist gesondert entsprechend unseren Bestellungen in Rechnung zu stellen.
3. Die Bezahlung erfolgt innerhalb vierzehn Tagen nach Wareneingang bzw. Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder nach dreißig Tagen netto. Zahlungen leisten wir gemäß den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen, jedoch nach unserer Wahl mittels Scheck, Wechsel oder Scheck-/Wechselverfahren.

## § 7

### **Vertragsstrafe**

1. Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise sind vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht bekanntgegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe der Besteller nach billigem Ermessen zu bestimmen hat, verpflichtet.
2. Wir behalten uns das Urheberrecht an den von uns gelieferten Zeichnungen und Beilagen vor. Sie dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung kopiert oder vervielfältigt, auch nicht dritten Personen gegenüber, insbesondere Konkurrenten, mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und sonstige zur Ausarbeitung des Angebotes übersandte Unterlagen sind uns im Falle der Nichtbestellung sowie nach Erfüllung unserer Aufträge unverzüglich zurückzugeben. Beim Verstoß hiergegen behalten wir uns die Einleitung gerichtlicher Schritte vor.
3. Die gestellten Modelle, Gesenke, Formeinrichtungen, Meßwerkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Betriebsmittel dürfen nur zur Erfüllung unserer Aufträge Verwendung finden, außer eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung unsererseits wurde dazu erteilt. Oben genannte Gegenstände sind ordnungsgemäß aufzubewahren und gegen eventuelle Risiken wie Feuer- u. Wasserschäden zu versichern.

## § 8

### **Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung**

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Waren, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen, zu liefern.
2. Die aus dem Liefervertrag bestehenden Ansprüche des Lieferanten dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Ebenso wird eine Vorauszession des Lieferanten nicht anerkannt.
3. Werden dennoch Waren geliefert, die mit Rechten Dritter belastet sind, so können uns gegenüber keine Entschädigungsansprüche für einen etwaigen Rechtsverlust infolge der §§ 946 ff. BGB geltend gemacht werden

**GERBERICH APPARATEBAU GMBH**